

61. 1. Kann der zur Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen Verurteilte den Gläubiger zur Annahme der Naturalerfüllung nötigen, nachdem er es vorher zur Zwangsvollstreckung hat kommen lassen, die Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben und die Interessklage vom Gläubiger bereits erhoben ist?

2. Welcher Zeitpunkt ist in solchem Falle für die Berechnung des Interesses wegen Nichtbefolgung des Urteiles maßgebend?

VL. Civilsenat. Ur. v. 18. November 1895 i. S. 2. (Befl.) w. v. d. J. (Rl.) Rep. VI. 214/95.

I. Landgericht Lyck.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Die Entscheidung ist unten unter „Prozeßrecht“ Nr. 94 S. 369 abgedruckt.